

Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht

Erklärungsgeber/-in:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

Betrifft: Durchführung einer weiterentwickelten Teilhabeplanung/-fortschreibung zur Feststellung des Hilfebedarfes und zur Erbringung einer Leistung der Eingliederungshilfe in einer betreuten Wohnform.

Vorbemerkung Als Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen in einer betreuten Wohnform hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als überörtlicher Träger der Sozialhilfe eine umfassende Sachverhaltsaufklärung durchzuführen.

Im Rahmen der Teilhabeplanung für das betreute Wohnen hat der LWL als zuständiger überörtlicher Sozialhilfeträger insbesondere zu prüfen, ob ein Bedarf an Hilfe in einer betreuten Wohnform besteht, welcher Art Ihr Bedarf ist, welche Wohnform zur Deckung Ihres Hilfebedarfes geeignet ist und welche Leistungen in welcher Betreuungsdichte für Sie benötigt werden. Ziel der Hilfen ist, die durch Ihre wesentliche Behinderung bestehenden oder drohenden Einschränkungen am Leben in der Gemeinschaft abzuwenden, zu mildern oder zu vermeiden. Dazu sind Datenerhebung in Form von Gesprächen, Telefonaten sowie Einsicht in Berichte etc. notwendig. Auch Berichte von Kliniken oder Ärzten könnten angefordert werden um zu prüfen, ob bei Ihnen eine wesentliche Behinderung vorliegt und welche Teilhabeeinschränkungen bestehen. Es können Teilhabeplangespräche und evtl. eine „Hilfeplankonferenz“ stattfinden, an der neben Ihnen auch Ihre rechtliche Betreuung oder eine andere Person Ihres Vertrauens sowie der zuständige Hilfeplaner / die zuständige Hilfeplanerin des LWL und eine Vertretung der Kommune beteiligt sind. Evtl. können weitere Beteiligte teilnehmen. Für das Verfahren kann es erforderlich sein, dass den beteiligten Personen die zuvor erhobenen Sachverhalte zur Vorbereitung und Durchführung des Teilhabeplangesprächs bzw. der Hilfeplankonferenz im notwendigen Umfang übermittelt werden. Dies können Ihre persönliche Stellungnahme, die Bedarfserhebung, die (fach-)ärztliche Stellungnahmen, die Zielvereinbarung und Leistungsabsprache zwischen Ihnen und dem LWL sein.

Hinweis Der Betroffene hat nach §§ 60 SGB I solche für die Gewährung der Leistung erforderlichen Angaben oder Auskünfte zu erteilen bzw. der Erteilung dieser Auskünfte an Dritte zuzustimmen. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, muss er unter den Voraussetzungen des § 66 SGB I damit rechnen, dass die Sozialhilfeleistungen nicht gewährt bzw. entzogen werden. Die in den §§ 67 ff des SGB X genannten Regelungen zum Schutz von Sozialdaten werden beachtet. Die Übermittlung von Daten erfolgt im gesetzlich zulässigen Rahmen (§ 67 d SGB X) und unter Einhaltung der Datenschutzregelungen.

Erklärung Ich erteile dem LWL meine Einwilligung, die im Rahmen der Teilhabeplanung und Teilhabefortschreibung entsprechend der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII erhobenen Daten zur notwendigen Sachverhaltsaufklärung sowie Durchführung von Gesprächen weiteren Beteiligten zu übermitteln. Neben dem Vertreter des örtlichen Trägers der Sozialhilfe können das Vertreter anderer Rehabilitationsträger nach dem SGB IX, sowie Vertreter des stationären und ambulanten Versorgungsnetzes sein, sofern ein konkreter Bezug zu mir und/oder meiner Bedarfssituation besteht.

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift rechtliche Betreuung

Datenschutzrechtliche Hinweise

zur Sachverhaltsaufklärung und Durchführung eines „Hilfeplanverfahrens“ bzw. zur Anforderung von Unterlagen im Rahmen der Durchführung einer „Teilhabe Fortschreibung“ in dem Ennepe-Ruhr-Kreis, der Stadt Gelsenkirchen, der Stadt Hagen, der Stadt Münster, dem Kreis Paderborn und dem Kreis Warendorf für Maßnahmen der Eingliederungshilfe in einer betreuten Wohnform

Auszug aus den Sozialgesetzbüchern I und X -SGB I und X-:

Das Erheben von Sozialdaten durch die in § 35 des SGB I genannten Stellen ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist (§ 67 a Abs. 1 SGB X; vgl. auch §§ 28 ff SGB I i.V.m. Art. II § 1 Ziffer 15 SGB I, §§ 1, 9, 53 Abs. 3 und 4 SGB XII).

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) ist überörtlicher Träger der Sozialhilfe. Er hat Leistungen der Sozialhilfe zu erbringen, wenn die Sachverhaltsermittlungen ergeben, dass die Voraussetzungen vorliegen. Bevor er Leistungen der Eingliederungshilfe in einer betreuten Wohnform erbringt oder weiterhin erbringt, ist er dazu verpflichtet zu prüfen, ob und welche Hilfemaßnahmen benötigt werden, welche Intensität der Hilfe notwendig ist und welche Leistungsanbieter für die Erbringung der Leistung in Betracht kommen.

Der LWL erhebt mittels der von ihm entwickelten Erhebungsinstrumente den individuellen Bedarf. Bei einer Veränderung oder Verlängerung der Leistung werden die zur Bedarfsfeststellung erforderlichen Angaben mit den Anträgen/Berichten der Einrichtungen/Dienste erhoben. Zusätzlich kann auch eine erneute Erhebung mittels der Erhebungsinstrumente durch den LWL stattfinden.

Auszug aus dem Sozialgesetzbüchern I und X -SGB I und X-:

Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Werden Sozialdaten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck ihm gegenüber anzugeben. Werden sie beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so ist der Betroffene hierauf sowie auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet und die Folgen der Verweigerung von Angaben, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen (§ 67 a Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SGB X).

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I).

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I).

Nach Kenntnis des LWL streben Sie eine Leistung der Eingliederungshilfe in einer betreuten Wohnform an bzw. wünschen einen Wechsel oder Verlängerung der bisherigen Leistung. Der Hilfeplanung muss eine umfassende und sorgfältige Sachverhaltsaufklärung vorausgehen. Dieses erfordert unter Umständen auch eine Einbeziehung von sachverständigen Personen und/oder Gremien. Ggf. wird Ihr Antrag in einer Hilfeplankonferenz vorgestellt, an der Sie und/oder Ihre rechtliche Betreuung/Vertrauensperson, der örtliche Träger der Sozialhilfe, der LWL als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und evtl. andere notwendige Beteiligte teilnehmen. Die personenbezogenen Informationen hierzu werden ausschließlich zu diesem Zweck verwendet und in einer für Sie angelegten Akte aufbewahrt.

Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden beachtet. Da sich diese Fristen nach unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen richten, können sie im Einzelfall unterschiedlich sein. Die in den §§ 67 ff des SGB X genannten Regelungen zum Schutz von Sozialdaten werden ebenso beachtet. Die Übermittlung von Daten erfolgt im gesetzlich zulässigen Rahmen (§ 67 d SGB X).